

Die rechtliche Verantwortung der Mitglieder der Tiroler Landesregierung gemäß Art 64 Tiroler Landesordnung

Klaus Wallnöfer

I. Einleitung

Die Kontrollfunktion der Rechnungshöfe ist – in Italien wie Österreich – ein wichtiges Element der Verantwortlichkeit von Exekutivorganen. Die Rechnungshöfe stellen somit eine in ihrer organisatorischen und personellen Ausstattung sowie in ihren Zuständigkeiten manifestierte Form der wechselseitigen Gewaltenkontrolle dar. Bereits die Transparenz ihrer Berichte erzeugt einen gewichtigen Druck auf (gesellschafts-)politischer Ebene. Um vollends effektiv zu sein, bedarf es freilich weiterer Instrumente der Verantwortlichkeit. Dabei handelt es sich um eine nachgelagerte Frage, die iZm der Kontrolle durch die Rechnungshöfe steht. Bringen deren Berichte besonders gravierende Mängel ans Licht, so stellt sich die Frage, wer nach welchen Regeln für diese Missstände verantwortlich ist.

In Österreich erfolgt dies insbesondere durch die verfassungsrechtlich vorgesehenen Elemente der parlamentarischen Verantwortlichkeit oberster Organe. Im Folgenden soll dies am Beispiel der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Tiroler Landesregierung beleuchtet werden. Zur besseren Einordnung muss man sich zunächst die bundesstaatliche Struktur Österreichs vor Augen führen: Die Länder haben Anteil an allen Staatsgewalten – der Legislative, der Exekutive und – seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014¹ – auch an der Judikative. Entsprechend diesem föderalen Aufbau sind auch gewaltenteilende und gewaltenkontrollierende Elemente sowohl auf bundes- als auch auf Landesebene verfassungsrechtlich vorgesehen. Dabei gilt allerdings, dass die wesentlichen Systementscheidungen bereits bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnet sind und den Landesverfassungen zumeist nur ein geringerer Regelungsspielraum verbleibt. Die folgenden Ausführungen zur Tiroler Rechtslage sind daher beispielhaft für das verfassungsrechtliche System aller österreichischen Bundesländer.

¹ Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012.

II. Verwaltungsorgane als Anknüpfungspunkt der Kontrolle

A. Kontrolle der Verwaltung im Allgemeinen

In vielerlei Hinsicht steht die Exekutive im Fokus der Kontrolle. Nähert man sich dem Thema im Sinne einer ganzheitlichen Untersuchung, so steht in der allgemeinen gesellschaftlichen Betrachtung zunächst die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen im Vordergrund.² Verwaltungsentscheidungen können vor den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts bekämpft werden. Dieser Rechtsschutz setzt idR jedoch ein subjektives Recht³ und ein entsprechendes Rechts-schutzzinteresse⁴ im Verfahren voraus, er ist also parteienzentriert. Gleiches gilt für die Instrumente der Amts- und Organhaftung,⁵ in denen sich Kläger und Beklagter in kontradiktatorischen Prozessen gegenüberstehen – das Verwaltungshandeln ist hier aber lediglich Prozessgegenstand als mögliche Grundlage haftungsbegründenden Verhaltens, jedoch nicht selbst Objekt

-
- 2 Die Verwaltungsgerichte sind zur umfassenden Kontrolle der Verwaltung berufen: Sie erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 1, 2 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 89/2024, insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht von Verwaltungsbehörden; siehe allgemein zB Rosenkranz, Art 130 sowie 132 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 5 ff, 10 ff und 15 ff sowie Rz 4 ff, 12 ff und 21 ff.
 - 3 Für viele etwa Herbst, Beschwerdelegitimation und Umfang der Bescheidprüfung, in: Holoubek/Lang (Hg), Grundlagen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 117 (119); Rosenkranz, Art 132 B-VG Rz 3, 6 und 12.
 - 4 ZB VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014 mwN.
 - 5 Deutlich § 1 Abs 1 Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl 20/1949 idF BGBl I 122/2013 („Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung [...] haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden [...]. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“) und § 1 Abs 1 Bundesgesetz über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz – OrgHG), BGBl 181/1967 idF BGBl I 33/2013 („Personen, die als Organe des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, [...] handeln, haften [...] nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen [...] Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“)

einer gerichtlichen Kontrolle.⁶ Darüber hinaus sieht das österreichische Verfassungsgefüge aber auch objektive Kontrollmechanismen gegenüber der Verwaltung⁷ vor.

B. Verantwortlichkeit oberster Organe als Anknüpfungspunkt objektiver Kontrolle

Sucht man nun nach objektiven Kontrollinstrumenten im österreichischen Verfassungsgefüge, so wird typologisch an den obersten Verwaltungsorganen angeknüpft. Diese unterliegen keinen Weisungen anderer Verwaltungsorgane, sind selbst jedoch umfassend weisungsbefugt gegenüber den ihnen unterstellten Verwaltungsorganen.⁸ In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind sie sachlich in Betracht kommende oberste Organe.⁹ Aus dieser Stellung resultiert ihre besondere Verantwortlichkeit für die Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der ordnungsgemäßen Besorgung der Privatwirtschaftsverwaltung: Die hierarchische Verwaltungsorganisation unter der Leitung von obersten Organen, die den demokratisch legitimierten Parlamenten verantwortlich sind,¹⁰ bildet ein zentrales Wesenelement des demokratischen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung.

6 Zur Amtshaftung etwa *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) Rz 1321 ff; der Amtshaftungsanspruch ist auf Geldersatz gerichtet (zur zivilrechtlichen Haftung siehe auch Pkt III.C.2), nicht auf eine Wiedergutmachung im Tatsächlichen (etwa durch Beseitigung, Widerruf ua Formen einer Naturalrestitution), siehe OGH 10.04.2008, 6 Ob 23/08p; siehe auch *Wagner*, § 1 AHG, in: *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hg), Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar. Amtshaftung (AHG) und Staatshaftung³ (2023) Rz 34 f.

7 Enquête-, Interpellations-, Resolutions- und Zitationsrecht; Kontrolle durch die parlamentarischen Organe Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften.

8 Allgemein *Müllner/Samonig*, Art 19 B-VG, in: *Kneihs/Lienbacher* (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2022) Rz 9 ff.

9 Allgemein *Kahl/Schmid*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁸ (2023) Rz 87.

10 Siehe *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922) 86 ff; *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie² (1981) 69 ff; *Korinek*, Ministerverantwortlichkeit (1986) 5 ff.

C. Mitglieder der Landesregierung als Anknüpfungspunkt der Kontrolle auf Ebene der Landesverfassung

1. Die Mitglieder der Landesregierung als oberste Organe der Landesverwaltung

Für die Ebene der Landesverwaltung ist – bundesverfassungsrechtlich zwingend vorgegeben¹¹ – die Landesregierung das oberste Organ.¹² Das ursprüngliche System der österreichischen Bundesverfassung berief dabei die Landesregierung als Kollegialorgan zum obersten Verwaltungsorgan der Landesvollziehung. Durch Art 103 Abs 2 B-VG und das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien¹³ wurden die Landesverfassungen ermächtigt, ein Ressortsystem auf Landesebene einzurichten. Davon hat der Tiroler Landesverfassungsgesetzgeber Gebrauch gemacht: Art 51 Abs 2 TLO bestimmt „Durch die Geschäftsordnung sind die Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme jener, die verfassungsgesetzlich dem Landeshauptmann übertragen oder der Landesregierung als Kollegium vorbehalten sind, den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zuzuweisen (Geschäftsverteilung).“ Insofern ist es korrekt, wenn man von einer (grundsätzlichen) Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung im Rahmen ihrer Ressortverantwortung ausgeht.

11 Art 101 Abs 1 B-VG: „Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus“ – ursprünglich redaktionell etwas widersprüchlich Art 19 B-VG „Die obersten Organe der Vollziehung sind [...] die Mitglieder der Landesregierungen“; allgemein siehe Ranacher/Sonntag, Art 101 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 1; weiters B. Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 301.

12 Für Tirol landesverfassungsrechtlich (wiederholend) festgeschrieben in Art 44 Abs 1 Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989 - TLO) Tir LGBI 50/1989 idF Tir LGBI 36/2022; siehe dazu Schmid, Art 44 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Rz 1ff.

13 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl 289/1925 idF BGBl I 14/2019.

2. Einschränkungen des Ressortsystems – Verantwortlichkeit der Landesregierung als Kollegium

Eine Einschränkung erfährt das landesverfassungsrechtlich grundsätzlich vorgezeichnete Ressortsystem durch den Vorbehalt von Kollegialentscheidungen in bestimmten Angelegenheiten. Bestimmte Zuständigkeiten sind der Beschlussfassung durch die Landesregierung als Kollegium vorbehalten¹⁴ und unterliegen folgerichtig auch der rechtlichen Verantwortlichkeit der Landesregierung als Kollegium.

3. Verantwortlichkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

Die skizzierten Grundlinien der Verantwortlichkeit gelten für die Privatwirtschaftsverwaltung gleichermaßen. Auch die Besorgung dieser Aufgaben obliegt nach den landesverfassungsmäßigen Vorgaben¹⁵ zunächst der Landesregierung als Kollegium. Hier ist ebenso eine ressortmäßige Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der Landesregierung vorgesehen: Die Geschäftsverteilung unterscheidet nämlich nicht zwischen Aufgaben der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung, sondern weist vielmehr alle Aufgaben der Landesregierung – mit den verfassungsrechtlich vorgesehenden Ausnahmen kollegialer Beschlussfassung einschließlich einer entsprechenden Ausfallklausel für Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung¹⁶ – den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zu.¹⁷

¹⁴ § 2 Abs 3 Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, Tir LGBI 14/1999 idF Tir LGBI 40/2024.

¹⁵ Art 44 Abs 2 TLO.

¹⁶ Diese Ausnahmeklausel gilt ausschließlich für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung – siehe VfSlg I 6.544/2002.

¹⁷ Oberdanner, Art 51 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Rz 16; siehe auch VwSlg II 630 A/1984 und Bußjäger, Art 101 B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2002) Rz 26.

III. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung nach Art 64 Tiroler Landesordnung

A. Das System der Verantwortlichkeit nach Art 64 Tiroler Landesordnung

Die Verantwortlichkeit der (Mitglieder der) Landesregierung besteht gegenüber dem Landtag, und zwar in politischer wie rechtlicher Hinsicht.¹⁸ Die TLO sichert diese Verantwortlichkeit durch weitreichende parlamentarische Kontrollrechte des Landtages¹⁹ ab. Dazu sind auch eigene Kontrollorgane des Landtages eingerichtet – nämlich der Landesrechnungshof²⁰ und der Landesvolksanwalt.²¹ Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit ist im System des Art 64 TLO verankert. Diese Bestimmung fasste die früheren vereinzelten Regelungen der TLO 1953²² zusammen und ergänzte sie zu einer gesamthaften Systematik.

B. Die politische Verantwortlichkeit

1. Abberufung wegen Nichterlassung der Geschäftsordnung

Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt. Die Bildung der Landesregierung setzt somit das Vertrauen des Landtages implizit voraus. Dieses Vertrauen ist zuallererst in die ordentliche Amtsführung gerichtet, die eine zweckmäßige Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung erfordert. Daraus resultiert die Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung einer solchen Geschäftsordnung. Korrespondierend hat der Landtag demgemäß die Landesregierung mit Beschluss abzuberufen, wenn ihre Mitglieder binnen vier Wochen nach der Wahl der Landesregierung zu keiner Einigung über die Geschäftsverteilung gelangen. Dadurch wird der Landtag in die Lage versetzt, die Handlungsfähigkeit der eben erst gewählten Landesregierung

18 Allgemein *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 314 ff.

19 ZB Interpellationsrecht – Art 65 TLO, Fragerecht der Abgeordneten – Art 65a TLO, Resolutionsrecht – Art 66 TLO.

20 Art 67-70a TLO; siehe *Kahl*, Art 67, Art 68, Art 69, Art 70 und Art 70a TLO, in: *Bußjäger/Gamper/Ranacher* (Hg), *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020).

21 Art 59 TLO; siehe *Gamper*, Art 59 TLO, in: *Bußjäger/Gamper/Ranacher* (Hg), *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020).

22 TLO 1953, Tir LGBL 24/1953.

sicherzustellen. Dieser Bestimmung wohnt kein Ermessen inne, der Landtag hat den Beschluss bei Erfüllung der Voraussetzungen zwingend zu fassen. Die Fassung eines solchen Beschlusses hat *ex lege* den Amtsverlust zur Folge. Die Voraussetzungen für die Fassung eines solchen Beschlusses fallen nachträglich weg, wenn die Landesregierung nach Ablauf von vier Wochen ab ihrer Wahl, aber noch vor Abberufung durch den Landtag eine Geschäftsverteilung erlässt. Die Bestimmung bezweckt schließlich die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Landesregierung und nicht die Einrichtung einer nicht sanierbaren Fallfrist.²³

2. Misstrauensvotum

Auch das laufende Handeln der Landesregierung als oberstes Verwaltungsorgan setzt im Gefüge des parlamentarischen Regierungssystems während der gesamten Amtszeit das ständige Vertrauen des Landtages voraus. Dies garantiert einerseits die demokratische Legitimation des Regierungshandels und ermöglicht andererseits die effektive Kontrolle durch den unmittelbar demokratisch legitimierten Landtag. Dieses Abhängigkeitsverhältnis stellt ein Grundcharakteristikum des parlamentarischen Regierungssystems dar. Dementsprechend sieht die TLO umfassende Kontrollrechte des Landtages gegenüber der Landesregierung vor, die ihren Gipfel in der Möglichkeit des Misstrauensvotums finden. Die Möglichkeit zur Abberufung einzelner oder aller Mitglieder der Landesregierung durch ein Misstrauensvotum stellt augenscheinlich die intensivste Form der Wahrnehmung von Verantwortlichkeit dar. Durch das Erfordernis einer Landtagsmehrheit und die politische Überlagerung einer „Regierungsmehrheit“ (der Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien der Regierungsfraktionen) hat dieses Instrument in der Verfassungsrealität vor allem präventive Funktion.²⁴

Ein Antrag auf Fassung eines Misstrauensvotums bedarf ebenso wie der entsprechende Beschluss keiner Begründung. Dies entspricht dem politischen Charakter dieser Bestimmung. Ein Misstrauensvotum kann als Reaktion auf sämtliche Handlungen der Regierungstätigkeit gefasst werden. Die Ursache kann daher sowohl in der Hoheits- als auch Privatwirtschafts-

23 Siehe *Wallnöfer*, Art 64 TLO, in: *Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg)*, *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020) Rz 6.

24 Vgl *Atzwanger*, Die Ministeranklage gemäß Art 142 und 143 B-VG, ÖJZ 1983, 37 (37: „Sinn- und Schreckfunktion“); *Welan*, Das Mifstrauensvotum nach der österreichischen Bundesverfassung, ÖJZ 1967, 561 (563 ff „ultima ratio“).

verwaltung liegen, es kann sich aber auch auf ein Verhalten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, der Auftragsverwaltung oder auch nur auf Handlungen bzw Äußerungen der allgemeinen Regierungspolitik beziehen.²⁵

Die Beschlussfassung über ein Misstrauensvotum setzt einen qualifizierten Antrag voraus. Bereits der Antrag bedarf der Zustimmung von wenigstens einem Drittel der Landtagsabgeordneten. Wird ein Antrag von weniger Landtagsabgeordneten unterstützt, so ist bereits die Abstimmung über das Misstrauensvotum unzulässig. Eine – zulässige – Abstimmung ist auf den übernächsten Werktag zu vertagen, wenn wenigstens ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten dies verlangen. Dies ist an keine Formvorschriften gebunden. Dadurch kann eine Abkühlphase ermöglicht werden und soll einem überstürzten Abstimmungsverhalten etwa infolge einer besonders dramatischen medialen Darstellung hintanhalten. Für die Beschlussfassung des Misstrauensvotums selbst bestehen keine besonderen Vorgaben, sodass die allgemeinen Beschlusserfordernisse²⁶ einzuhalten sind. Die Fassung eines Misstrauensvotums hat *ex lege* den Amtsverlust zur Folge, es bedarf keines weiteren Rechtsaktes.²⁷

C. Die rechtliche Verantwortlichkeit

1. Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof

Korrespondierend zur demokratischen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung als oberste Organe sehen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auch eine rechtliche Verantwortlichkeit ieS vor. Zuständig zur Beurteilung allfälliger, von den Mitgliedern der Landesregierung zu verantwortenden Rechtswidrigkeiten ist der VfGH im Rahmen seiner Kompetenz zur „Staatsgerichtsbarkeit“ nach Art 142 und 143 B-VG. Die Bedeutung dieser Staatsgerichtsbarkeit liegt vor allem in ihrer präventiven Funktion, die wenigen Erkenntnisse des VfGH betreffen die Verfolgung

25 Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 8 mwN.

26 Art 27 TLO; siehe Schramek, Art 27 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Rz 8ff.

27 Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 9 mwN.

von Landeshauptleuten wegen der Nichtbefolgung von Weisungen in der mittelbaren Bundesverwaltung.²⁸

Die Möglichkeit der Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung ist bereits bundesverfassungsrechtlich zwingend vorgesehen, dem Landesverfassungsgesetzgeber verbleibt dabei kein Regelungsspielraum. Art 64 Abs 4 TLO hat dahingehend lediglich deklaratorischen Charakter.²⁹ Die Anklageerhebung setzt einen entsprechenden Beschluss des Landtages voraus, der nach Art 64 Abs 6 TLO nur aufgrund eines qualifizierten Antrages von zumindest einem Drittel der Landtagsabgeordneten gefasst werden kann. Ob der Landtag einen Beschluss zur Anklageerhebung fasst oder nicht, ist eine politische Entscheidung, die keiner Rechtskontrolle unterliegt.³⁰

Der VfGH erkennt nach Art 142 Abs 2 B-VG über die Verantwortlichkeit der Mitglieder einer Landesregierung wegen durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen. Eine Verurteilung setzt somit schuldhafte (vorsätzliches oder fahrlässiges) Handeln voraus,³¹ ein entschuldbarer Rechtsirrtum schließt diese aus. „Die Amtstätigkeit umfasst alle Akte der Regierungsgewalt, der Verwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung, zu denen das jeweilige Organ berufen ist. Auch die Überschreitung der Amtsgewalt in Gestalt des Amtsmissbrauches ist dabei ein Gebrauch dieser Gewalt.“³² Ein Verstoß gegen unionsrechtliche Bestimmungen wird dabei einem Gesetzesverstoß gleichzuhalten sein müssen, zumal Unionsrecht wie innerstaatliches Gesetzesrecht Grundlage und Maßstab der Vollziehung ist. Mit dem Beitritt zum *aquis communautaire* dürfte sich somit der normative Gehalt von Art 142 Abs 2 lit d B-VG (wie jener von Art 18 Abs 1 B-VG) erweitert haben.³³

Der VfGH erkennt zudem nach Art 143 B-VG über die Verantwortlichkeit der Mitglieder einer Landesregierung wegen strafrechtlich zu ver-

28 Vgl VfSlg 8/1921; 206/1923, 10.510/1985; siehe auch Pernthaler, Die Anklage gegen den Landeshauptmann – ein Instrument des Rechtsstaates? RdW 1985, 2.

29 Art 142 Abs 2 lit d B-VG; siehe Holzinger/Frank, Art 142 B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2019) Rz 9 und Kneihs/Lienbacher, Art 142 B-VG, in: Korinek/Holoubek et alii (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2011) Rz 41 ff (jeweils differenziert zum landesverfassungsrechtlichen Regelungsspielraum betreffend das Beschlussquorum).

30 Kneihs/Lienbacher, Art 142 B-VG Rz 46; Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 10 mwN.

31 Umfassend zur Schuldhaftigkeit Kneihs/Lienbacher, Art 142 B-VG Rz 17.

32 Kneihs/Lienbacher, Art 142 B-VG Rz 16.

33 Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 11 mwN.

folgenden Handlungen, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Fall wird der VfGH allein zuständig, eine (gleichzeitige) Verfolgung durch die ordentlichen Strafgerichte ist ausgeschlossen. Allfällige bereits von den ordentlichen Strafgerichten eingeleiteten Untersuchungen gehen auf den VfGH über.³⁴

Für das Verfahren vor dem VfGH nach Art 142 und 143 B-VG sind neben den besonderen Regelungen des VfGG³⁵ die Bestimmungen der StPO³⁶ sinngemäß anzuwenden (§ 81 VfGG). Kommt der VfGH zum Ergebnis, dass die in der Anklage erhobenen Vorwürfe nicht begründet sind, so hat er den Angeklagten mit Erkenntnis freizusprechen. Ein verurteilendes Erkenntnis nach Art 142 B-VG hat auf Verlust des Amtes, unter besonders schwerwiegenden Umständen auch auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten. Bei geringfügigen Rechtsverletzungen – hier kommt es auf die Begleitumstände des inkriminierten Verhaltes, die konkrete Situation sowie das Ausmaß der Schuld und die Folgen der Tat an³⁷ – kann sich der VfGH auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.³⁸ Bei einer Verurteilung im Verfahren nach Art 143 B-VG können dieselben Rechtsfolgen und zudem jene nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen werden. Verfahren bzw. Verurteilungen nach Art 142 und 143 B-VG unterliegen dem Gnadenrecht des Bundespräsidenten (Niederschlagung und Begnadigung), allerdings unter der Einschränkung, dass der Bundespräsident davon nur auf Antrag des anklagenden Vertretungskörpers und nur mit Zustimmung des Angeklagten Gebrauch machen darf.³⁹

2. Zivilrechtliche Haftung

Gänzlich anders geregelt ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Landesregierung sind für ihr Handeln im Rahmen der hoheitlichen Vollziehung nach den Bestimmungen des AHG und des OrgHG ver-

34 Holzinger/Bruckmüller, Art 143 B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013) Rz 3; siehe auch Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 15.

35 Verfassunggerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85/1953 idF BGBl I 88/2024.

36 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 (WV) idF BGBl I 96/2024.

37 Vgl VfSlg 10.510/1985.

38 Umfassend zu den Entscheidungsmöglichkeiten in diesem Verfahren Holzinger/Frank, Art 142 B-VG Rz 16.

39 Vgl Holzinger/Frank, Art 142 B-VG Rz 17.

antwortlich. Diese Haftung ergibt sich unmittelbar aus den entsprechenden Bundesgesetzen, die einen Ausschluss der Verantwortlichkeit von obersten Verwaltungsorganen gerade nicht vorsehen.⁴⁰

Für ihr Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sind die Mitglieder der Landesregierung des Landes ebenso verantwortlich, wobei freilich die allgemeinen Haftungsregelungen des Zivilrechtes gelten. Diese zivilrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung) der Mitglieder der Landesregierung bedarf keiner besonderen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen als Rechtsgrund: In zivilrechtlicher Hinsicht vertreten die Mitglieder der Landesregierung das Land Tirol als Träger von Privatrechten. Sie treten dabei als vertretungsbefugte Organe auf, Träger der privaten Rechte und Pflichten ist idR das Land Tirol. Zivilrechtliche Verpflichtungen entstehen somit – ob im Rahmen einer bestehenden Bevollmächtigung oder im Wege einer Anscheinsvollmacht – idR für das Land Tirol.⁴¹ Folgerichtig werden Haftungen daher primär gegenüber dem Land Tirol geltend gemacht, teilweise – zB im AHG – ist die unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen gegen die handelnden Organwalter von vornherein ausgeschlossen.⁴² Eine persönliche Haftung kommt allenfalls bei Befugnisüberschreitung (zivilrechtliches Handeln außerhalb der bestehenden Bevollmächtigung) oder einer nicht korrekt ausgewiesenen Vertretung in Frage. In aller Regel wird die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder der Landesregierung aber aus ihrem Verhältnis zum Land Tirol bestimmt – entweder als unmittelbarer Anspruch nach dem OrgHG oder als Regressanspruch nach dem AHG.

Für die Geltendmachung einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung durch das Land Tirol bedarf es nach Art 64 Abs 5 TLO eines darauf gerichteten Beschlusses des Land-

40 Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 12.

41 Allgemein zur Vertretung in der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Mitglieder der Landesregierung Bußjäger, Art 101 B-VG Rz 26; lediglich im Fall fehlender Beschlussgrundlagen bei nach außen kundgemachter Beschlussforderung oder grundsätzlich fehlender Bevollmächtigung (etwa wegen geschäftsordnungsmäßiger Unzuständigkeit) kommt nach § 867 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie [sic!], JGS 946/1811 idF BGBl I 33/2024 kein Rechtsgeschäft mit dem Land Tirol zustande – ein Schaden könnte durch vorvertragliche Aufwendungen infolge begründeter Erwartungshaltung dennoch entstehen.

42 § 9 Abs 5 AHG; siehe auch Kahl, § 9 AHG, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar. Amtshaftung (AHG) und Staatshaftung³ (2023) Rz 18 ff mwN; ebenso Wagner, § 1 AHG Rz 134.

tages aufgrund eines qualifizierten Antrages von zumindest einem Drittel der Landtagsabgeordneten. Ob der Landtag einen Beschluss zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche fasst oder nicht, ist wiederum eine politische Entscheidung, die keiner Rechtskontrolle unterliegt.

IV. Exkurs: Weitere Formen der Verantwortlichkeit

A. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

Das Land Tirol hat sich bei der Besorgung seiner Aufgaben natürlich – wie jeder Private auch – an die Gesetze zu halten. Dabei fungieren die Mitglieder der Landesregierung als außenvertretungsbefugte Organe iSv § 9 VStG⁴³.⁴⁴ Als solche sind sie – sofern nicht wirksam verantwortliche Beauftragte bestellt wurden – für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung⁴⁵ des Landes Tirol nach den Bestimmungen des VStG verantwortlich und für allfällige Verwaltungsübertretungen persönlich strafbar.⁴⁶

Die für das Verwaltungsstrafverfahren maßgebliche Außenvertretungsbefugnis ist nach den Regelungen der Geschäftsverteilung der Landesregierung zu bestimmen. Diese sieht nämlich durch Verordnung die außenwirksame Aufteilung von Geschäftsbereichen⁴⁷ in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Mitglieder der Landesregierung vor (und eben gerade nicht eine bloße Aufgabenverteilung im Innenverhältnis). Dementsprechend ist auch nur das jeweilige Mitglied zur Vertretung des Landes in den jeweiligen Angelegenheiten berufen, was zur Folge hat, dass auch nur dieses Mitglied für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch das Land Tirol aber auch nur in seinem Zuständigkeitsbereich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.⁴⁸

43 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 idF BGBl I 34/2024.

44 Allgemein etwa *Lewisich*, § 9 VStG, in: Lewisich/Fister/Weilguni (Hg), VStG Verwaltungsstrafgesetz³ (2023) Rz 11 ff mwN.

45 Für Handlungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung besteht keine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit oberster Organe; siehe VfSlg 19.988/2015.

46 *Wallnöfer*, Art 64 TLO Rz 13 f mwN.

47 VfSlg 4572/1963, 5846/1968, 7725/1975; siehe auch *Oberdanner*, Art 51 TLO Rz 13 mwN.

48 VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0059 (zur Zuordnung der Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums [Medienkoop-

B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Für ihr persönliches Handeln sind natürlich auch die Mitglieder der Landesregierung nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen gerichtlich strafbar. Entsprechendes Fehlverhalten ist stets unmittelbar gegen den agierenden Organwalter zu verfolgen und beruht auf dessen persönlich vorwerfbarem Fehlverhalten – ein „Durchschlagen“ deliktischen Handelns untergeordneter Organe wie bei der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist hiebei ausgeschlossen. Das gerichtliche Strafrecht ist nicht amtsspezifisch – die Mitglieder der Landesregierung unterliegen dem gerichtlichen Strafrecht schlechthin. Natürlich ist in erster Linie an Amtsdelikte wie zB Amtsmisbrauch, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme usw zu denken. Daneben (insbesondere iZm der Aufgabenbesorgung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) nicht zu vernachlässigen sind auch Delikte gegen fremdes Vermögen, insbesondere die Untreue.⁴⁹

Die Entscheidung über vermeintlich gerichtlich strafbare Handlungen obliegt den ordentlichen Gerichten – eine gerichtliche Spezialzuständigkeit für Delikte iZm der Stellung oberster Organe besteht nicht.⁵⁰ Wird aber ein möglicherweise inkriminiertes Verhalten eines Mitgliedes der Landesregierung im Rahmen einer Anklage vor dem VfGH nach Art 143 B-VG (siehe oben) releviert, wird der VfGH ausschließlich zuständig. Allfällige bereits getätigten Untersuchen der ordentlichen Gerichte gehen auf ihn über.

V. Zusammenfassung

Die Mitglieder der Landesregierung sind für ihre Amtsführung (politisch und) rechtlich umfassend verantwortlich. Die wesentlichen Systementscheidungen sind dabei bundesverfassungsrechtlich engmaschig vorgege-

rations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG], BGBl I 125/2011 in die Verantwortlichkeit des für „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Presse- und Rundfunkangelegenheiten“ verantwortlichen Mitglieds der Landesregierung – anstelle des per Generalklausel subsidiär zuständigen Landeshauptmannes).

49 Wallnöfer, Art 64 TLO Rz 15.

50 Natürlich dürfte aber „die Leitung des Ermittlungsverfahrens, [...] sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht“ in den meisten denkbaren Fällen strafrechtlicher Verantwortlichkeit oberster Verwaltungsorgane in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) fallen; siehe § 20a StPO.

ben. Diese „staatsrechtliche“ Verantwortlichkeit regelt das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und dem unmittelbar demokratisch legitimierten Landtag und sieht auch Anklagen für schuldhafte Rechtsverletzungen sowie die rechtliche Geltendmachung allfälliger Ansprüche vor. Zu diesem verfassungsrechtlichen System treten zudem weitere Formen rechtlicher Verantwortlichkeit, insbesondere die Verfolgung verwaltungsstrafrechtlicher und gerichtlich strafbarer Handlungen hinzu.